Ägerisee
Schifffahrt

STATUTEN

18. Juni 2024

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee
Schifffahrt

Statuten

der

Ägerisee Schifffahrt AG

I. Firma, Sitz und Dauer

§ 1

Unter der Firma Ägerisee Schifffahrt AG (AeS) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberägeri.

Wo diese Statuten für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwenden, gelten diese für beide Geschlechter.

II. Zweck

§ 2

Die Gesellschaft bezweckt die Sicherstellung des konzessionierten Schiffsverkehrs auf dem Ägerisee.

Die Gesellschaft kann weitere Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, denselben zu fördern.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen direkt oder indirekt beteiligen. Sie kann Grundstücke und Immobilien erwerben, halten, verwalten und veräussern.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee
Schifffahrt

III. Gesellschaftskapital

§ 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 300'000.00 und ist eingeteilt in 3'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 nominal Nennwert, welche zu 100 % liberiert sind.

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen. wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs oder der Aktionärin bedarf.

Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Die Namenaktien haben keinen Anspruch auf eine Bardividende.

§ 4

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär / die Aktionärin kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem / ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Der Aktionär / die Aktionärin hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

Ägerisee
Schifffahrt

§ 5

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär / Aktionärin oder als Nutzniesser / Nutzniesserin nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtebuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär/Aktionärin oder als Nutzniesser/Nutzniesserin, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder über die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen Er kann diese Aufgabe delegieren.

§ 6

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär / die Aktionärin muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

Ägerisee
Schifffahrt

IV. Übertragung der Namenaktien

§ 7

Die Übertragung von Aktien erfolgt auf dem Wege der Indossierung oder mittels schriftlicher Zession.

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf unabhängig vom Rechtsgrund der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, sofern er beschliesst, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann zudem die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Falls die erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigert wird oder solange sie nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nicht innert dreier Monate nach Erhalt ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Bestimmungen der Artikeln 685b Abs. 4 und 685c Abs. 2 OR, welche auf Aktienübertragungen infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung Anwendung finden, bleiben vorbehalten.

Die Übertragung entfaltet ihre Wirkung gegenüber der Gesellschaft am Tage der Eintragung des neuen Aktionärs / der neuen Aktionärin im Aktienbuch der Gesellschaft.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

Ägerisee
Schifffahrt

V. Organe der Gesellschaft

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Generalversammlung
B. Verwaltungsrat
C. Revisionsstelle

VI. Generalversammlung

§ 9

Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr insbesondere die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;

b. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

c. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

d. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven;

e. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt von § 18 und der Revisionsstelle;

f. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

g. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und einzelner Aktionäre;

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

h. Beschlussfassung über Fusion sowie Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einschliesslich der Wahl der Liquidatoren und der Genehmigung der Liquidationsrechnung;

i. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fälle und nach Bedarf einberufen.

Ein oder mehrere Aktionäre / Aktionärinnen, die zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Begehren muss schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge, an den Verwaltungsrat, der die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang Gesuches einzuberufen hat, gestellt werden.

§ 11

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär und keine Aktionärin die Ausübung seiner / ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

§ 12

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertretenden verzichten.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee
Schifffahrt

§ 13

Die Generalversammlung ist vom Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre oder durch Publikation im Amtsblatt, ggf. im SHAB, einzuberufen.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen oder Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse der/des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr/ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin ist berechtigt, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung zu verlangen; diese müssen jedoch dem Verwaltungsrat bis spätestens 30. April schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Diskussion und Antragstellung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär hat das Recht, zu allen Gegenständen, welche der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, Abänderungsanträge zu stellen.

§ 14

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

Ägerisee
Schifffahrt

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder eine Aktionärin oder dessen/deren Vertreter/in die mündliche Beratung verlangt.

§ 15

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin hat das Recht, selbst an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich an der Generalversammlung durch eine Drittperson, die sich durch schriftliche Vollmacht ausweist und die nicht Aktionär / Aktionärin zu sein braucht, oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

§ 16

Soweit nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Für Beschlüsse über die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 17

Die Generalversammlung wird durch den/die Präsidenten / Präsidentin des Verwaltungsrates geleitet, bei Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten / Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

Ägerisee
Schifffahrt

Der/die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den/die Stimmenzähler/Stimmenzählerin, die nicht Aktionäre/Aktionärinnen sein müssen. Dieselbe Person kann zugleich Protokollführer/Protokollführerin und Stimmenzähler/Stimmenzählerin sein.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es vom / von der Vorsitzenden, dem / der Protokollführer / Protokollführerin und den Stimmenzählern unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

VII. Verwaltungsrat

§ 18

Die Leitung der Unternehmung wird dem Verwaltungsrat, bestehend aus drei bis sieben Mitgliedern, übertragen. Die Einwohnergemeinden Oberägeri und Unterägeri delegieren von Amtes wegen mindestens je ein Mitglied.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Beim Ersatz eines während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieds tritt das neue Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 19

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich diese an einer telefonisch oder mittels Videoübertragung geführten Diskussion beteiligen. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 634b, 652g, 653g und 653o OR).

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee
Schifffahrt

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt statutarischer und reglementarischer Ausnahmen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei der/die Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass für bestimmte Gegenstände eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist.

Beschlüsse können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können auch per E-Mail, Telefon oder anderer elektronischer Datenübermittlung gefasst werden. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Der Verwaltungsrat führt Sitzungsprotokolle, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen sind. Die protokollführende Person braucht weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionärin oder Aktionär zu sein. Die Genehmigung des Protokolls durch den Verwaltungsrat hat an einer der nächsten Sitzungen zu erfolgen.

§ 20

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;

5. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung. namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

DR. IUR. CHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

§ 21

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon einer oder mehreren Personen oder einer anderen Unternehmung übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest resp. ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Die Beauftragten leiten unter Aufsicht und nach Weisung des Verwaltungsrates den technischen und kommerziellen Betrieb des Unternehmens.

VIII. Die Revisionsstelle

§ 22

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr die Revisionsstelle, die aus zwei befähigten Revisoren besteht. An deren Stelle kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft bezeichnet werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Die Revisionsstelle übt die gesetzlich vorgesehenen Funktionen aus und erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee
Schifffahrt

IX. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

§ 23

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2003.

Für die Aufstellung der Erfolgsrechnung und Bilanz gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 24

Ein allfälliger sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss, der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebender Bilanzgewinn ist gemäss den anwendbaren Vorschriften des Kantons Zug für die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt zu verwenden.

Bei fehlenden kantonalen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR und allfällig weiteren zu beachtenden Vorschriften über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.

X. Auflösung und Liquidation

§ 25

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

Ägerisee
Schifffahrt

XI. Bekanntmachungen

§ 26

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen schriftlich, per E-Mail, auf elektronischem Weg oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht, an die letzten im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Amtsblatt des Kantons Zug.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 18. Juni 2024 in Unterägeri.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. August 2002, 19. November 2002, 26. Juni 2012, 24. Juni 2014 bzw. vom 23. Juni 2020.

Ägerisee Schifffahrt AG

Der Präsident
Gerhard Pfister

Die Protokollführerin
Ramona Käppeli

DR. IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch

Ägerisee
Schifffahrt

Notarielle Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Frau Dr. iur. Eva Schlumpf, Rechtsanwältin, Hodel & Partner Rechtsanwälte AG, Industriestrasse 13c, 6300 Zug, beglaubigt hiermit, dass diese Statuten den von der ordentlichen Generalversammlung am 18. Juni 2024 beschlossenen Statuten der Ägerisee Schifffahrt AG (AeS) entsprechen.

Unterägeri, 18. Juni 2024

Die Urkundsperson

IUR. EVA SCHLUMPF · RECHTSANWÄLTIN · URKUNDSPERSON

RA Dr. iuri. Eva Schlumpf

Ägerisee Schifffahrt AG
An der Aa 6
6300 Zug
041 515 58 50
www.aegerisee-schifffahrt.ch